

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A fährt am Tattag gegen 22.30 Uhr mit G, seiner ehemaligen Freundin, unter einem Vorwand in einen Wald. Dort angekommen, bedroht er G über einen Zeitraum von ca. 30 Minuten mit einer Softair-Pistole, die er ihr gegenüber als echte Waffe bezeichnet. Dabei hantiert A hektisch mit der Waffe herum und hält sie G für wenige Sekunden an die Schläfe.

Mit seinem Verhalten bezweckt er, G Angst einzujagen. Er denkt, dass dies das letzte Mittel sei, ihr zu zeigen, dass er sich geändert habe. Es ist das Ziel des A, G dazu zu bewegen, die Beziehung zu ihm wieder aufzunehmen.

G, die die Pistole für echt hält und in Todesangst gerät, erzählt A, dass sie ihn noch liebe und dass beide es noch einmal miteinander versuchen sollten. Außerdem schlägt sie vor, gemeinsam wegzuziehen. Daraufhin lässt A von ihr ab und legt die Softair-Pistole in sein Handschuhfach.

Der Aufforderung der G, die Pistole endgültig zu entsorgen, kommt er nicht nach, da es sein könne, dass sie ihn anlüge und er die Waffe noch brauche.

Februar 2013

## Erzwungene Liebe-Fall

*Eintritt des Nötigungserfolges*

§ 240 Abs. 1, Abs. 3 StGB

### Leitsätze der Bearbeiterinnen:

1. Vollendet ist die Nötigung, wenn der Genötigte die verlangte Handlung vorgenommen oder zumindest mit ihrer Ausführung begonnen hat.
2. Ein Teilerfolg kann für die Annahme einer vollendeten Nötigung ausreichen, wenn die abgenötigte Handlung des Opfers nach den Vorstellungen des Täters eine eigenständig bedeutsame Vorstufe des gewollten Enderfolges darstellt.
3. Eine Äußerung des Opfers ist nicht als eigenständig bedeutsame Vorstufe anzusehen, wenn die Ankündigung vom Opfer ersichtlich nicht ernst gemeint ist und der Täter die Erklärung auch nicht als verbindlich ansieht.

BGH, Beschluss vom 19. Juni 2012 – 4 StR 139/12; veröffentlicht in NStZ 2013, 36.

Das LG verurteilt A wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Nötigung.<sup>2</sup> Hiergegen legt A Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, wann die Vollendung des Nötigungstatbestandes eintritt, in Abgrenzung zur bloßen Versuchsstrafbarkeit.

Das Schutzgut der Nötigung ist die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung.<sup>3</sup> Durch Gewalt und

<sup>1</sup> Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen. Die Ausführungen dieser Bearbeitung beschränken sich im Wesentlichen auf § 240 StGB.

<sup>2</sup> LG Siegen, Urt. v. 1.12.2011 – 16 Js 364/11.

<sup>3</sup> BVerfGE 73, 206, 237; 92, 1, 13; BGHSt 37, 350, 353; Geppert, Jura 2006, 31;

Drohung wird in der Regel der Wille des Opfers gebeugt und darüber hinaus eine Willensbetätigung des Opfers veranlasst.<sup>4</sup>

Da es sich bei § 240 Abs. 1 StGB<sup>5</sup> um ein Erfolgsdelikt handelt, muss das eingesetzte Nötigungsmittel kausal zum **Nötigungserfolg** führen. Dagegen ist nur von einer versuchten Nötigung auszugehen, wenn der Täter mit der Anwendung des Nötigungsmittels beginnt, ohne dass dies zum Erfolg führt. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Opfer nicht einmal einen entsprechenden Entschluss fasst oder wenn es mit der vom Täter erstrebten Handlung noch nicht begonnen hat.<sup>6</sup> Die Nötigung ist hingegen vollendet, wenn der Genötigte die ihm aufgezwungene Handlung, Duldung oder Unterlassung vorgenommen oder zumindest mit ihrer Ausführung begonnen hat.<sup>7</sup> Es genügt dabei ein Teilerfolg des Täters, der mit Blick auf ein weitergehendes Ziel jedenfalls vorbereitend wirkt. Dies gilt jedoch nur, sofern die abgenötigte Handlung des Opfers nach der Vorstellung des Täters eine eigenständig bedeutsame Vorstufe des gewollten Enderfolges darstellt.<sup>8</sup> Hingegen führt das Erreichen eines bloßen Zwischenziels nicht zur Vollendung des Straftatbestandes, sondern lediglich zur Versuchsstrafbarkeit.<sup>9</sup> Nicht relevante Zwischenziele sind daher von relevan-

ten Teilerfolgen abzugrenzen. Indem der Täter einer vorgelagerten Handlung eine gewisse Bedeutung beimisst, wird diese zum Teilerfolg. Die Literatur erkennt die vom BGH aufgestellten Kriterien zur Abgrenzung grundsätzlich an.<sup>10</sup> *Träger/Altvater* sehen dies allerdings dann anders, wenn der Bedrohte die verlangte Handlung gänzlich unbeeinflusst von der Drohung vornimmt, da er nur scheinbar mitwirkt, um den Täter zu überführen.<sup>11</sup> Die „notwendige Kausalität“ zwischen Nötigungshandlung und -erfolg bestehe in diesem Falle nicht. Daher sei auch hier nur von einem Versuch auszugehen.<sup>12</sup>

Die Differenzierung eines bloßen Zwischenziels von einem bereits eingetretenen Teilerfolg kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Im Folgenden gilt es daher, die Abgrenzung anhand einiger Beispielfälle aus der Rechtsprechung aufzuzeigen.

Der BGH hat in einem Fall zur Geiselnahme entschieden, dass eine vollendete Nötigung bereits dann vorliegt, wenn der Täter mehrere Verhaltensweisen des Opfers erstrebt, aber nur eine davon realisiert wird.<sup>13</sup> Der Tatbestand der Geiselnahme gemäß § 239b Abs. 1 setzt das Vorliegen eines Nötigungserfolges gemäß § 240 Abs. 1 voraus, sodass die Erwägungen des BGH auf den Tatbestand der Nötigung übertragen werden können. Im zugrundeliegenden Fall zwang der Angeklagte einen Richter unter Vorhaltung einer geladenen Selbstladepestole und einer scharfen Handgranate, seine an andere Behörden gerichteten Forderungen aufzuschreiben und zu versichern, sich für

a.A. *Sinn*, in MüKo-StGB, 2. Aufl. 2011 ff., § 240 Rn. 10.

<sup>4</sup> *Träger/Altvater*, in LK-StGB, 11. Aufl. 2003 ff., § 240 Rn. 1; *Weber*, in Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, 2. Aufl. 2009, § 9 Rn. 45.

<sup>5</sup> Die folgenden §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

<sup>6</sup> *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 240 Rn. 56; *Kindhäuser*, LPK-StGB, 5. Aufl. 2012, § 240 Rn. 37.

<sup>7</sup> BGH NStZ 2004, 442; *Eser/Eisele*, in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 240 Rn. 13; *Fischer* (Fn. 6), § 240 Rn. 55.

<sup>8</sup> BGH NJW 1997, 1082; BGH NStZ 2004, 442, 443; *Rengier*, Strafrecht BT II, 13. Aufl. 2012, § 23 Rn. 55.

<sup>9</sup> BGH NJW 1997, 1082.

<sup>10</sup> *Eser/Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 240 Rn. 13; *Fischer* (Fn. 6), § 240 Rn. 55; *Träger/Altvater*, in LK-StGB (Fn. 4), § 240 Rn. 66.

<sup>11</sup> *Träger/Altvater*, in LK-StGB (Fn. 4), § 240 Rn. 67.

<sup>12</sup> BGH NStZ 2004, 442, 443; *Kindhäuser* (Fn. 6), § 240 Rn. 40; *Träger/Altvater*, in LK (Fn. 4), § 240 Rn. 67.

<sup>13</sup> BGH NJW 1997, 1082.

deren Durchsetzung einzusetzen.<sup>14</sup> Der Täter hatte hierbei die Vorstellung, das Tatopfer werde sich in seiner Eigenschaft als Angehöriger einer alten Adelsfamilie und als Richter an sein Ehrenwort gebunden fühlen. Obwohl der Täter mit der Versicherung des Richters nur eine vorgelagerte Handlung anstrebte, ist darin nach Auffassung des BGH bereits ein Teilerfolg und somit eine vollendete Nötigung zu sehen. Hierbei stellt er maßgeblich auf die Vorstellung des Täters ab, der das abgenötigte Ehrenwort als verbindlich ansah. Ob eine vorgelagerte Handlung bereits einen selbstständig bedeutsamen Teilerfolg darstellen kann, sei nach Ansicht des BGH aus Tätersicht zu beurteilen. Hingegen ist der Eintritt des Teilerfolges objektiv zu bestimmen.

In einer anderen Entscheidung<sup>15</sup> forderte der Täter das sich in seiner Gewalt befindliche Opfer auf, nach dessen Freilassung einen gewissen Geldbetrag an ihn zu leisten und darüber hinaus keine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Nach der Vorstellung des Täters sollten diese Handlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen bzw. unterlassen werden. Hingegen ging es ihm zum Zeitpunkt der Drohung nicht darum, eine verbindliche Erklärung des Opfers zu erzielen. Dessen Zusicherungen waren aus Sicht des Täters somit nicht geeignet, einen selbstständigen Teilerfolg herbeizuführen, da es ihm ausschließlich um die Vornahme der zukünftigen Handlungen ging. Folglich verurteilte der BGH ihn lediglich wegen versuchter Nötigung.

In einer weiteren Entscheidung folgte der BGH zwar seiner bisherigen Argumentationslinie, führte aber ergänzend Kriterien an, die für die Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung relevant sind.<sup>16</sup> In diesem Fall wollte der Täter einen Besuch bei seiner Lebensgefährtin im Krankenhaus über die Besuchszeit hinaus ausdehnen. Die

Nachtschwester wies ihn darauf hin, dass er hierzu das Einverständnis der im Nachbarbett liegenden Patientin benötige. Diese verneinte jedoch seine Bitte, woraufhin er ihr ein Messer gegen den Hals drückte und sie aufforderte, zur Nachtschwester zu gehen und dieser ihr Einverständnis mitzuteilen. Die Patientin begab sich daraufhin zur Nachtschwester und schilderte dieser die Bedrohung durch den Täter. Hierin sah der BGH nur eine versuchte Nötigung. In seinem Urteil zitiert er *Träger/Altvater* und deren Ansicht zum lediglich scheinbaren Mitwirken des Opfers.<sup>17</sup> Dieses Kriterium führt der BGH im Urteil jedoch nicht weiter aus und zieht es auch nicht zur Urteilsbegründung heran. In der Sachverhaltsschilderung finden sich zudem keine Hinweise darauf, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt wären. Vielmehr stützt der BGH seine Argumentation erneut darauf, ob ein selbstständig bedeutsamer Teilerfolg, der sich aus Sicht des Täters bestimmt, objektiv eingetreten ist, was er im vorliegenden Fall verneint.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass der BGH die Auffassung von *Träger/Altvater* generell als Kriterium für vergleichbare Fälle anerkennt. Ob er dies als Ausnahme vom Grundsatz der Bestimmung des Teilerfolges aus Tätersicht versteht oder ob er die Sicht des Opfers generell in die Gesamtbetrachtung miteinbezieht, bleibt offen.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH ändert das Urteil des LG im Schuldspruch dahingehend ab, dass der Angeklagte statt wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit vollendeter Nötigung lediglich wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit versuchter Nötigung verurteilt wird.

Entgegen der Auffassung des LG liege in der Erklärung der Geschädigten, zu dem Angeklagten zurückzukehren, kein die Annahme einer vollende-

<sup>14</sup> BGH NJW 1997, 1082.

<sup>15</sup> BGH StV 1997, 302.

<sup>16</sup> BGH NSTZ 2004, 442.

<sup>17</sup> BGH NSTZ 2004, 442, 443.

ten Nötigung rechtfertigender Teilerfolg.

In der Begründung der Entscheidung wird zunächst angeführt, dass das Verhalten des Angeklagten darauf abzielte, die Geschädigte zur Wiederaufnahme und Fortsetzung der Beziehung zu veranlassen. Die Tat sei damit auf ein **Verhalten** der Geschädigten **in der Zukunft** gerichtet gewesen. Eine von ihr abzugebende Erklärung über ihr künftiges Verhalten war nach den Feststellungen des LG dagegen vom Angeklagten nicht gewollt. Gleichwohl hebt der BGH hervor, dass die Äußerungen der Geschädigten ohnehin nicht als **eigenständig bedeutsame Vorstufe** des vom Angeklagten erstrebten künftigen Verhaltens der Geschädigten anzusehen wären. Er begründet dies damit, dass ihre Ankündigung ersichtlich nicht ernst gemeint gewesen sei und darüber hinaus der Angeklagte diese auch nicht als verbindlich angesehen habe, was daraus folge, dass er sich weigerte, die Softair-Pistole zu entsorgen.

#### **4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis**

Der Nötigungstatbestand birgt häufig auftretende Klausurprobleme, weshalb es wichtig ist, die einzelnen Voraussetzungen zu beherrschen. Beziehungsfälle, in denen es um Eifersucht oder Machtdemonstration geht, sind zudem im alltäglichen Leben keine Seltenheit. Deshalb haben sich die Gerichte häufig mit derartigen Fällen zu befassen. Es ist daher möglich, dass Studierende sich in einer Klausur mit einem solchen Sachverhalt auseinandersetzen müssen.

In einem Fall wie dem vorliegenden muss zunächst ein vollendetes Nötigungsdelikt geprüft werden, da hier problematisch ist, ob der Nötigungserfolg eingetreten ist. Nur dann, wenn offensichtlich nur eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht kommt, kann auf die Prüfung einer vollendeten Nötigung verzichtet werden.

Im Rahmen des Tatbestandsmerkmals des Nötigungserfolges gilt es, anhand der vom BGH aufgestellten Kriterien zu entscheiden, ob bereits ein selbstständig bedeutsamer Teilerfolg des Täters erreicht wurde. Wird dies verneint, so ist anschließend die versuchte Nötigung zu prüfen. Besonders wichtig ist hierbei die genaue Abgrenzung eines bloßen Zwischenziels von einem Teilerfolg. Problematisch ist diese Abgrenzung vor allem dann, wenn der Täter das Opfer zu einer Erklärung über ein zukünftiges erstrebtes Verhalten nötigt. Da er sein Endziel hier mit der Erklärung nicht erreichen kann, ist es schwer zu bestimmen, welche Bedeutung er der Erklärung beimisst. Kommt es ihm in der konkreten Situation nicht maßgeblich auf die Erklärung des Opfers an, liegt nur ein Versuch vor. Legt man hingegen zugrunde, dass die Erklärung des Opfers für den Täter bedeutsam ist, so kann diese bereits einen Teilerfolg darstellen und somit zu einer Vollendung des Nötigungstatbestandes führen. Darüberhinaus ist zu unterscheiden, ob der Täter eine bloße Erklärung oder eine ernst gemeinte Erklärung erwirken will. Erstrebt der Täter eine ernsthafte Erklärung, ist für die Beurteilung des Erfolgseintritts maßgeblich, ob die Erklärung objektiv ernst gemeint ist. Dagegen genügt dem Täter bereits die bloße Abgabe der Erklärung, wenn er der Ansicht ist, dass das Opfer sich selbst so an die eigene Aussage gebunden fühlt, dass die Erklärung nur ernst gemeint sein kann. Davon ist jedoch nur in speziellen Konstellationen auszugehen, da der Täter regelmäßig eine ernst gemeinte Erklärung anstreben wird. Als Abwandlungen des oben genannten Sachverhaltes sind folgende Tatbestandsvarianten denkbar:

A bezweckt die ernst gemeinte Erklärung der G. Dem kommt G nach. A glaubt ihr auch. In diesem Fall ist von einer vollendeten Nötigung auszugehen. Nichts anderes gilt, wenn der Täter lediglich die bloße Abgabe einer Erklärung anstrebt, ohne dass es ihm auf

eine Ernsthaftigkeit ankommt, da er in diesem Fall darüber hinaus sogar eine ernst gemeinte Erklärung erhält.

A bezweckt die ernst gemeinte Erklärung der G. Diese gibt die Erklärung auch ernst gemeint ab, A glaubt ihr jedoch nicht. Die Aussage der G stellt einen eigenständig bedeutsamen Teilerfolg dar, der objektiv eingetreten ist. Dass A der G nicht glaubt, ist hierfür unschädlich.

A bezweckt die ernst gemeinte Erklärung der G. Diese gibt die Erklärung nicht ernst gemeint ab, A glaubt ihr jedoch. In diesem Fall liegt nur ein Versuch vor, da der Erfolg objektiv nicht eingetreten ist. Geht es dem Täter hingegen um die bloße Abgabe einer Erklärung, so ist eine vollendete Nötigung anzunehmen, da das Opfer diese abgegeben hat. Im oben geschilderten Richterfall<sup>18</sup> hat der Täter dem Ehrenwort des Richters bereits so viel Gewicht beigemessen, dass die bloße Erklärung für ihn verbindlich war. Ähnlich wäre ein Fall zu bewerten, in dem ein stark religiöses Opfer dazu gezwungen wird, im Hinblick auf ein künftig vorzunehmendes Verhalten auf die Bibel zu schwören. Entscheidend ist daher, dass für den Täter in der Abgabe der Erklärung eine besondere Verbindlichkeit liegt und dass aus seiner Sicht die Erklärung tatsächlich nur ernst gemeint sein kann. Aus diesem Grund genügt dem Täter in diesen besonderen Konstellationen die bloße Abgabe einer Erklärung.

In der letzten denkbaren Fallkonstellation verlangt A – wie im vorliegenden Fall – eine ernst gemeinte Erklärung, die G abgibt, jedoch ohne sie ernst zu meinen. A sieht ihre Erklärung zudem nicht als verbindlich an. In diesem Fall liegt ebenfalls nur eine versuchte Nötigung vor.

In der Praxis ist es von besonderer Wichtigkeit, bei abstrakten Zielen, wie der Wiederaufnahme einer Beziehung, die Intentionen von Täter und Opfer genau zu ermitteln. Im Ergebnis ist

hier festzuhalten, dass der BGH seiner bisherigen Rechtsprechung treu bleibt und diese in einer anderen Sachverhaltskonstellation präzisiert.

## 5. Kritik

In seinem Beschluss führt der BGH aus, dass das drohende Verhalten des A darauf abzielte, die G zur Wiederaufnahme und Fortsetzung der Beziehung mit ihm zu bewegen. Grundsätzlich bestimmt sich der Nötigungserfolg danach, was der Täter erreichen will, der Eintritt dieses Erfolges hingegen nach objektiven Gesichtspunkten. Da A ein abstraktes Ziel benennt und nicht formuliert, durch welches Verhalten der G konkret der Nötigungserfolg eintreten soll, stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt man von einer Wiederaufnahme der Beziehung sprechen kann. Fraglich ist, ob bereits eine Erklärung genügt oder ob zwangsweise ein körperlicher Aspekt hinzutreten muss. Nach hier vertretener Auffassung genügt bereits eine Erklärung des Opfers, wenn diese ernst gemeint ist. Nimmt das Opfer eine beziehungsstypische Handlung vor, ist darüber hinaus problemlos von einem Nötigungserfolg auszugehen. Im vorliegenden Fall äußert G, dass sie A noch liebe und zu ihm zurückkehren wolle. Der BGH stellt allerdings fest, dass die Tat des A auf ein Verhalten der G in der Zukunft gerichtet war. Er verkennt hierbei, dass eine Beziehung auch nachts um 22.30 Uhr im Wald beginnen oder fortgeführt werden kann. Als A die Waffe auf G richtet, um sie so zur Wiederaufnahme der Beziehung zu bewegen, nennt er keinen in der Zukunft liegenden konkreten Zeitpunkt, ab dem die Beziehung fortgesetzt werden soll. Er fordert G gerade nicht dazu auf, erst in zwei Tagen oder in einer Woche zu ihm zurückzukehren. Daraus ist zu schließen, dass es A um die sofortige Fortsetzung der Beziehung ging. Insofern läge, hätte es G erst gemeint, doch eine vollendete Nötigung vor.

<sup>18</sup> BGH NJW 1997, 1082.

Kritikwürdig ist ferner die Annahme des LG, dass A eine Erklärung von G über ihr künftiges Verhalten gar nicht gewollt habe. Eine solche Feststellung erscheint lebensfremd. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass A durch sein Vorgehen im Wald die G dazu bewegen wollte, die Beziehung zu ihm wieder aufzunehmen. Dies lässt darauf schließen, dass er eben doch eine von ihr abzugebende Erklärung bezwecken wollte. An die Tatsachenfeststellung des LG ist der BGH jedoch gebunden.

Im Unterschied zu den oben geschilderten Fällen kommt es somit nicht darauf an, die Voraussetzungen eines Teilerfolges zu prüfen, da der Enderfolg (= Wiederaufnahme der Beziehung) bereits in der konkreten Situation eintreten sollte. Anders als im Richterfall erstrebt A hier kein Verhalten, das erst in der Zukunft verwirklicht werden kann. Vielmehr war das Endziel für A in der konkreten Situation bereits erreichbar. Im Richterfall<sup>19</sup> war dem Täter hingegen bewusst, dass er sein Endziel in der konkreten Nötigungssituation noch nicht verwirklichen konnte. Dennoch war das Ehrenwort des Richters für ihn von so großer Bedeutung, dass von einem Teilerfolg auszugehen war. Diese Erwägungen lassen sich auch auf den Entführungsfall<sup>20</sup> übertragen. Anders als im Richterfall sah der Täter jedoch die vorgelagerte Handlung hier nicht als selbstständig bedeutsamen Teilerfolg an. Auch im Krankenschwesterfall<sup>21</sup> war es für den Täter nicht von Bedeutung, dass sich die Bettenachbarin zur Krankenschwester begibt. Vielmehr wollte er, dass das Opfer der Krankenschwester ihre Zustimmung mitteilte.

Im Ergebnis ist der Lösung des BGH im Ausgangsfall zuzustimmen. Wie oben ausgeführt, genügt für die Wiederaufnahme einer Beziehung eine ernst gemeinte Erklärung diesbezüglich. Diese hat G jedoch nicht abgegeben.

Darauf, dass A ihr glaubte oder nicht, kommt es nicht an. Es handelt sich daher lediglich um eine versuchte Nötigung.

Bedauerlicherweise geht der BGH im Hinblick auf die **Nötigungshandlung** nicht darauf ein, ob er das Vorhalten der Softair-Pistole als Gewalt oder Drohung einordnet. Er hätte die Möglichkeit nutzen können, seine frühere Rechtsprechung,<sup>22</sup> die hierin bereits eine Gewaltanwendung sieht, zu korrigieren. Des Weiteren hätte der BGH klarstellen sollen, welche Bedeutung er dem Kriterium von *Träger/Altvater* generell beimisst und in welchem Umfang er dieses anerkennt.

Zusammenfassend ist die Konstruktion des Teilerfolges insgesamt allerdings kritisch zu sehen. Statt auf das Endziel des Täters abzustellen und in Orientierung daran das Vorliegen eines Zwischenziels zu beurteilen, sollte vielmehr maßgeblich sein, was der Täter in der konkreten Situation gewollt hat. Endziele (wie z.B. das dauerhafte Fortführen einer Beziehung) wären demnach nur noch im Rahmen der Rechtswidrigkeit als Fernziele zu berücksichtigen. Ein solches Vorgehen ist insbesondere bei abstrakten Zielen des Täters praktikabler, fassbarer und dient somit nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit.

Die Erwägungen zum Teilerfolg werden letztlich nur relevant in Fällen, in denen ein Täter mehrere Ziele erstrebt, deren Eintritt zeitlich aufeinander folgt. Hier gilt es, die verschiedenen Situationen, in denen der Täter dem Opfer ein Verhalten abnötigt, einzeln zu betrachten. Auf Konkurrenzebene ist zu beachten, dass jedes Verhalten des Opfers, das aufgrund des ursprünglichen Nötigungsmittels vorgenommen wird, allerdings am Ende nur zur Verurteilung wegen einer einheitlichen Nötigung führt.

(Gina Doil / Liesa Gutsch)

<sup>19</sup> BGH NJW 1997, 1082.

<sup>20</sup> BGH StV 1997, 302.

<sup>21</sup> BGH NSTZ 2004, 442.

<sup>22</sup> BGH NJW 1970, 61, 62.